

- eine bestimmte Höhe der Entschädigung von Amts wegen oder auf Antrag (bei möglicher teilweise) Abweisung des Antrags) festsetzen;
- den Antrag auf Berechnung der Entschädigung wegen Fristversäumnis (vgl. Anm.3.) abweisen;
- den Antrag wegen Fehlens eines tatsächlichen Vermögensschadens (z. B. weil ein Arbeitseinkommen in der der Berechnung zugrunde liegenden Zeit nicht erzielt wurde oder weil das Gehalt während kurzer U-Haftdauer weitergezahlt worden ist) abweisen (vgl. OG-Beschluß vom 10.11. 1980 - 6 OSE 23/80).

### 1.2. Die Höhe der Entschädigung wird berechnet auf der Grundlage

- des Arbeitseinkommens des Antragstellers während der letzten drei Monate vor seiner Inhaftierung;
- bei freiberuflich Tätigen auf der Grundlage ihres Einkommens während der letzten sechs Monate vor der Inhaftierung;
- anderer Unterlagen über entstandenen Vermögensschaden (vgl. Anm. 1.1. zu §369).

Beim Arbeitseinkommen werden auch regelmäßige zusätzliche Einkünfte (z. B. für Überstunden oder andere Leistungen, die die Betriebe vergüten) berücksichtigt. Stellt sich ausnahmsweise heraus, daß das Einkommen des Betroffenen während des der Berechnung zugrunde liegenden Zeitraums aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen Erkrankung oder wegen Funktionswechsels) unverhältnismäßig geringer war, kann auch von einem anderen Zeitraum ausgegangen werden. Bei der Berechnung der Höhe der Entschädigung werden Einkünfte des Betroffenen (z. B. Arbeitsentgelt während

der U-Haft) abgezogen. Zum Entschädigungsanspruch Unterhaltsberechtigter vgl. Anm. 2. zu §370.

### 2. Die Entscheidung des GStA über die Höhe des Entschädigungsanspruchs richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die des OG.

3. Zur Berechnung der Antragsfrist vgl. Anmerkungen zu § 78. Die Frist für den Eingang des Antrags beim OG oder beim GStA ist auch gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei der Dienststelle eingeht, die über den Grund des Anspruchs entschieden hat. Wurde der Antrag bei dem Gericht eingereicht, das über den Entschädigungsanspruch dem Grunde nach entschieden hat, ist dieses verpflichtet, ihn mit den Strafakten sowie mit den entsprechenden Unterlagen zur Berechnung der Höhe der Entschädigung an das OG zu übersenden (vgl. Ziff. 3. des PrBOG vom 22.1. 1975). Gleiches gilt, wenn der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben wurde. Das Gericht hat vom Antragsteller die für die Berechnung der Höhe seiner Entschädigung notwendigen Unterlagen (insbes. Bescheinigungen der Arbeitsstelle) zu fordern. Das OG oder der GStA überprüfen die zum Nachweis des entstandenen Vermögensschadens vorgelegten Unterlagen und lassen diese erforderlichenfalls ergänzen oder begründen; sie können auch von Amts wegen Einkünfte beiziehen.

### Zusätzliche Literatur

R. Beckert/G. Ruf, „Zur Entscheidung über Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug“, NJ, 1973/3, S.74.